

Hamburger Judo-Verband e.V.



Grundsatzordnung für das Prüfungswesen

Präambel

Prüfungen zum Erlangen von Kyu- und Dan-Graden im Judo, die vom Deutschen Judo-Bund e.V. (DJB) anerkannt sind, werden in Hamburg ausschließlich vom Hamburger Judo-Verband e.V. (HJV) veranstaltet.

Die Organisation und Durchführung von Kyu- und Dan-Prüfungen wird auf den Lehr- und Prüfungsreferenten des HJV, nachstehend Lehrwart genannt, übertragen.

Behinderten Judoka soll eine Prüfung mit Einschränkung entsprechend ihrer Behinderung in bezug auf das Anforderungsprofil der Prüfung (Kyu, Dan) gewährt werden.

1 Grundsatz

- 1.1 Nur dem HJV obliegt das Recht, Kyu- und Dan-Prüfungen durchzuführen.
- 1.2 Die Grundsatzordnung für das Prüfungswesen bestimmt die Durchführung und regelt die Voraussetzungen und Abwicklung der Prüfungen im Kyu- und Dan-Bereich bis zum 5. Dan.
- 1.3 Die Prüfungsinhalte orientieren sich an den aktuellen Prüfungsordnungen des DJB.
- 1.4 Prüfungen und Prüfer sind beim HJV anzumelden.

2 Prüfungsberechtigung und Prüfungskommission

2.1 Kyu-Prüfungen

- 2.1.1 Kyu-Prüfungen dürfen nur von Dan-Trägern des DJB abgenommen werden.
- 2.1.2 Der Prüfer muss mindestens 18 Jahre alt sein, einen gültigen DJB-Judo-Pass besitzen und einen vom HJV / DJB anerkannten Dan-Grad besitzen.
Es sind nur diejenigen Dan-Träger prüfungsberechtigt, die an einer Prüferschulung der HJV teilgenommen haben. Diese Prüfer sind auf der HJV-Homepage aufgeführt.
- 2.1.3 Prüfungen bis zum 3. Kyu können von 1 Prüfer durchgeführt werden.
Prüfungen für den 1. und 2. Kyu werden nur auf Verbandsebene mit mindestens zwei Prüfern durchgeführt. Die Prüfer werden vom Lehrwart eingesetzt.
- 2.1.4 Prüfungen zum 1. und 2. Kyu werden vom HJV nach Bedarf durchgeführt.

2.2 Dan-Prüfungen

- 2.2.1 Die Kommission für Dan-Prüfungen setzt sich aus mindestens 3 Prüfern zusammen.
- 2.2.2 Der Lehrwart nominiert den Vorsitzenden und die weiteren Prüfer.
Der Vorsitzende der Prüfungskommission soll höher graduiert sein als die weiteren Kommissionsmitglieder.
Alle Prüfer müssen den von den Prüflingen angestrebten Grad selbst bei einer technischen Prüfung abgelegt haben.

3 Voraussetzungen zur Teilnahme an Prüfungen

- 3.1 An Kyu- und Dan-Prüfungen können nur Judoka teilnehmen, die für die gesamte Vorbereitungszeit einen gültigen DJB-Judo-Pass vorlegen können.
- 3.2 Schüler/innen an allgemein- und berufsbildenden Schulen sowie Teilnehmer/innen an Arbeitsgemeinschaften in Schulen, Angehörige von Polizei, Justiz, Bundeswehr, BGS oder ähnlichen Institutionen / Einrichtungen, sowie Studenten an Hochschulen benötigen keinen Budo-Paß. Kyu-Prüfungen von Angehörigen dieser Organisationen können ohne Vereinsmitgliedschaft abgelegt werden, müssen jedoch vorher beim Lehrwart angemeldet werden.
- 3.3 Dan-Prüfungen sind nur im Rahmen einer Vereinsmitgliedschaft (ordentl. Mitglied HJV / DJB) möglich.
- 3.4 Die Prüfungen für Kyu- und Dan-Grade erfolgen in der festgelegten Reihenfolge. Die erste Prüfung für Judoka unter 14 Jahren ist der 8. Kyu, für Judoka über 14 Jahren kann mit der Prüfung zum 7. Kyu begonnen werden.
- 3.5 Die allgemeine Vorbereitungszeit, in der regelmäßig trainiert werden muss, beträgt für Judoka unter 14 Jahren mindestens 6 Monate. Für Judoka, die älter sind als 14 Jahre, beträgt die Vorbereitungszeit mindestens 3 Monate.
Die Vorbereitungszeit zum 2. und zum 1. Kyu beträgt jeweils mindestens 6 Monate.
Es kann an einem Tag nur die Prüfung für einen Kyu-Grad abgelegt werden.
- 3.6 Voraussetzung für die Prüfung zum 2. und 1. Kyu ist die Teilnahme an jeweils mindestens drei Techniklehrgängen des HJV von je 5 UE Dauer und an jeweils mindestens zwei offiziellen Turnieren / Meisterschaften. Bei den Techniklehrgängen ist jeweils mindestens ein Lehrgang „Basistechniken“ zu besuchen.
Bei regelmäßiger Teilnahme am Hamburg-Training (mindestens 2x/Woche über mindestens 6 Monate) kann nach Befürwortung durch den leitenden Landestrainer und dem Lehrwart auf die Teilnahme an den Techniklehrgängen teilweise oder vollständig verzichtet werden.
Für Anwärter über 30 Jahren entfällt die Pflicht zur Teilnahme an Turnieren und Meisterschaften.
- 3.7 Das Mindestalter richtet sich nach der DJB Ausbildungs- und Prüfungsordnung.
- 3.8 Zur Prüfung zum 1. Dan können Judoka zugelassen werden, die im Besitz des 1. Kyu sind, das 16. Lebensjahr vollendet haben und Wettkampferfolge vorweisen können.
Zulassungsvoraussetzung ist die Teilnahme an mindestens 5 offiziellen Turnieren / Meisterschaften.
Judoka ab dem vollendeten 30. Lebensjahr sind von dieser Regelung nicht betroffen.
- 3.9 Die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen zum 1. - 5. Dan ergeben sich aus der u.a. Tabelle.

Bei Dan-Prüfungen sind folgende Mindestvorbereitungszeiten einzuhalten

1. Kyu - 1. Dan	2 Jahre
1. Dan - 2. Dan	3 Jahre
2. Dan - 3. Dan	4 Jahre
3. Dan - 4. Dan	5 Jahre
4. Dan - 5. Dan	6 Jahre

Vorbereitungszeiten ab 1.Dan können wie folgt um ein Jahr verkürzt werden:

- | | | |
|-----|-------------------------------|------|
| a | durch Wettkampferfolge | oder |
| b.1 | Jugendleiterlizenz DJB | oder |
| b.2 | Fachübungsleiterlizenz | oder |
| b.3 | Trainer-C Lizenz DJB | oder |
| b.4 | Trainer-B Lizenz DJB | oder |
| b.5 | Trainer-A Lizenz DJB | oder |
| b.6 | Diplomtrainer DJB | oder |
| c.1 | Landeskampfrichter- A -Lizenz | oder |
| c.2 | Bundeskampfrichter- B –Lizenz | oder |
| c.3 | Bundeskampfrichter- A -Lizenz | oder |
| c.4 | IJF-B- bzw. -A-Lizenz | |

Die Lizenzen zu b und c können jeweils nur einmal zur Vorbereitungszeitverkürzung eingesetzt werden.

Neue Lizenzen zu b und c können nicht erneut eingesetzt werden.

Wettkampferfolge bzw. Turnierteilnahmen müssen während der Vorbereitungszeit erworben werden.

Lizenzen müssen am Prüfungstag gültig sein.

4 Organisation und Durchführung der Prüfungen

- 4.1 Der HJV ist Veranstalter der Dan-Prüfungen, der Lehrwart ist für die Organisation verantwortlich.
- 4.2 Die Anmeldung zur Dan-Prüfung erfolgt ausschließlich über den Mitgliedsverein gemäß DJB-Budo-Paß.
- 4.3 Kyu- und Dan-Prüfungen außerhalb des Vereins wie auch des Landesverbandes bedürfen der Genehmigung des Vereins, bei Dan-Prüfungen muss auch die Zustimmung des Lehrwartes vorliegen.
- 4.4 Ein Prüfer bzw. eine Prüfungskommission sollte an einem Tag bei
 - Kyu-Prüfungen nicht mehr als 20 Teilnehmer,
 - Dan-Prüfungen nicht mehr als 12 Teilnehmer prüfen.

5 Verfahrensweise bei Prüfungen

5.1 Kyu-Prüfungen

- 5.1.1 Die Vereine verwenden die aktuellen Prüfungslisten des HJV.
- 5.1.2 Die erforderlichen Prüfungsmarken und Urkunden muss der Verein vom HJV (Geschäftsstelle) erwerben.
- 5.1.3 Pässe und Urkunden werden bis zum 3. Kyu vom Prüfer/ den Prüfern fertiggestellt und überreicht.
- 5.1.4 Nach jeder Prüfung müssen die Prüfungslisten innerhalb einer Woche an die HJV-Geschäftsstelle geschickt werden.
Prüfungen, von denen dem HJV keine Prüfungsliste vorliegt, sind ungültig.
- 5.1.5 Bei Nichtbestehen einer Kyu-Prüfung wird die Prüfungsmarke auf die Prüfungsliste geklebt und entwertet.
- 5.1.6 Wer bei einer Kyu-Prüfung durchgefallen ist, darf diese nach frühestens 3 Monaten erneuter Vorbereitungszeit wiederholen.

- 5.1.7 Prüfungsleistungen in den Prüfungsfächern werden mit (-) für nicht ausreichende, (+) für ausreichende und (++) für gute / sehr gute Leistungen bewertet.
Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in allen Prüfungsfächern mindestens ausreichend sind.
Nicht ausreichende Prüfungsleistungen in höchstens einem Prüfungsfach können durch gute / sehr gute Leistungen in mindestens zwei anderen Prüfungsfächern ausgeglichen werden. Das Fach Vorkenntnisse kann nicht ausgeglichen werden und auch nicht zum Ausgleich nicht ausreichender Prüfungsleistungen herangezogen werden.

5.2 Dan-Prüfungen

- 5.2.1 Dan-Prüfungen und Vorbereitungslehrgänge werden vom Lehrwart ausgeschrieben.
- 5.2.2 Entscheidungen über das Bestehen in einem Prüfungsfach bestimmt die jeweilige Mehrheit innerhalb der Prüfungskommission.
- 5.2.3 Wer in einem Prüfungsfach ein (-) erhält, hat die Prüfung nicht bestanden.
Dieses ist dem Prüfling nach Abschluss des Prüfungsfaches bekanntzugeben. Seine Prüfung ist damit zu beenden. Eine Prüfung kann nach frühestens 6 Monaten nur im ganzen wiederholt werden; es ist ein neuer Vorbereitungslehrgang zu besuchen, alle sonstigen Voraussetzungen sind erneut nachzuweisen.
- 5.2.4 Dan-Prüfungsmarken sind grundsätzlich durch den Verbandsstempel des Lehrwartes zustempeln.

6 Kosten / Gebühren

- 6.1 Die Kostenerstattung für die Prüfer regelt die Spesen- und Honorarordnung des HJV.
- 6.2 Die Kosten für Vorbereitungslehrgänge, Prüfung (Gebühren / Prüfungsmarken) und Prüfer werden auf die Prüflinge umgelegt.

7 Vergabe durch Anerkennung

- 7.1 Hat ein Judoka von verbandsfremder Seite einen Kyu-Grad erworben, so ist die Anerkennung möglich, wenn der Judoka zwischenzeitlich Mitglied eines Vereins (ordentliches Mitglied) im HJV geworden ist. Für die nächst niedrigere Prüfung ist die Prüfungsmarke bei Anerkennung zu erwerben. Ohne Wartezeit, jedoch unter Berücksichtigung der Gesamtwartezeit, kann sich der Prüfling der nächst höheren Prüfung stellen.
Prüfungen von Verbänden der EJU / IJF werden nach Vorlage der Unterlagen (in amtlicher Übersetzung in die deutsche Sprache) kostenfrei übertragen. Für die Dauer bis zur Prüfung darf der erworbenen Grad getragen werden.
- 7.2 Bei Dan-Graden ist entsprechend zu verfahren, eine Anerkennung ist jedoch nur möglich, wenn der Judoka in dem Land mind. 12 Monate gelebt hat.

8 Verleihung von Kyu- und Dan-Graden

- 8.1 Verleihungen von Kyu - und Dan-Graden regelt die Ehrenordnung des HJV.
- 8.2 Der 1. Dan kann nur durch Prüfung erworben werden.

9 Inkraftsetzung

Diese geänderte Fassung wurde am 28.12.2009 vom geschäftsführenden Vorstand vorläufig beschlossen und bedarf der Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung.

Tabelle - Wettkampferfolge
(offizielle Meisterschaften, Kata-Meisterschaften)

Wettbewerb	Platzierungen				
	1. Platz	2. Platz	3. Platz	5. Platz	7. Platz
Bezirk	4 Punkte	3 Punkte	2 Punkte	---	---
Land nationale Turniere	5 Punkte	4 Punkte	3 Punkte	2 Punkte	1 Punkt
Gruppe, Pokal intern. Turniere	6 Punkte	5 Punkte	4 Punkte	3 Punkte	2 Punkte
DJB	7 Punkte	6 Punkte	5 Punkte	4 Punkte	3 Punkte

Wartezeitverkürzung 1 Jahr

Zu erreichende Minimalpunktzahl für eine Inanspruchnahme der Wartezeitverkürzung:

12 Punkte

Das Erreichen einer Medaille oder ein 5.-7. Platz bei einer EM, WM und OSS berechtigt zur Inanspruchnahme der Wartezeitverkürzung.

Wettkampferfolge sind im DJB Judo Pass oder in einer Wettkampferfolgskarte nachzuweisen.

Voraussetzungen für die Teilnahme an Dan-Prüfungen

1. Dan

	Mindestalter 16 Jahre	18 bis 35 Jahre
a)	Wettkampferfolge (mind. 12 Pkte.)	Teilnahme an mind. 5 offiziellen Turnieren / Meisterschaften
b)	KR-Lizenz oder Besuch eines KR-Lehrganges von mind. 8 UE	KR-Lizenz oder Besuch eines KR-Lehrganges von mind. 8 UE
c)	Vorbereitungslehrgang	Vorbereitungslehrgang (max. 25 % Fehlzeiten)
d)	Zustimmung des Vereins (Meldung)	Zustimmung des Vereins (Meldung)
e)	Mindestvorbereitungszeit	Mindestvorbereitungszeit

Für Anwärter ab 30 Jahre ohne Wettkampferfolg bzw. Teilnahme an mind. 5 offiziellen Turnieren / Meisterschaften sind die Voraussetzungen erfüllt durch den Nachweis:

- einer gültigen Fachübungsleiter- oder Trainer-Lizenz,
- über die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen von mindestens 60 UE, in denen u.a. die Themen Kata, Randori, Shiai sowie Methodik / Didaktik unterrichtet werden innerhalb der Vorbereitungszeit nach der letzten bestandenen Prüfung.

Der Pflicht-Dan-Vorbereitungslehrgang zählt nicht dazu.

2. Dan

- a) Wartezeitverkürzung durch KR-Lizenz oder ÜL- / Trainer-Lizenz möglich; einmalig, siehe Tabelle
- b) Vorbereitungslehrgang (max. 25 % Fehlzeiten)
- c) Kampfrichterunterweisung im Rahmen der Dan-Vorbereitung
- d) Zustimmung des Vereins (Meldung)
- e) Mindestvorbereitungszeit

3. Dan

wie 2. Dan

4. Dan und 5. Dan

- a) Wartezeitverkürzung durch KR-Lizenz oder ÜL- / Trainer-Lizenz möglich; einmalig, siehe Tabelle
- b) Zustimmung des Vereins (Meldung)
- c) Mindestvorbereitungszeit
- d) Die Dan-Träger dieser Prüfungsstufe treffen sich zum gemeinsamen Training und Technikaustausch; diese Treffen sind nicht verbindlich.